

Rights for

Welche Rechte
habe ich in einer
Landeserstaufnahmeeinrichtung
und in einer
Gemeinschaftsunterkunft?

ALL!

Herausgeber*innen dieser Broschüre sind Menschen, die in den Gruppen Lea-watch Freiburg, Aktion Bleiberecht Freiburg, MediNetz-Freiburg, dem Antirassistischen Netzwerk Baden-Württemberg aktiv sind. Juni-2019

Diese Broschüre wird aus dem **Solifonds der Hans-Böckler-Stiftung** mitfinanziert.



Vielen Dank an die Stiftung ‚do‘, die die Herausgabe dieser Broschüre finanziell unterstützt.

Vorwort

Die Herausgeber*innen dieser Broschüre sind Initiativen, die die Rechte der Geflüchteten unterstützen und sich für ein Bleiberecht einsetzen.

Uns ist es ein Anliegen, Sie über Ihre Rechte als Bewohner*innen einer Landeserstaufnahmeeinrichtung/Flüchtlingsunterkunft zu informieren und mit Ihnen gemeinsam für bessere Lebensbedingungen zu streiten.

Des Weiteren unterstützen wir Sie gerne, wenn Ihre Rechte nicht eingehalten wurden und werden. Wir dokumentieren gemeinsam mit Ihnen Rechtsverletzungen, vermitteln Sie an Expert*innen oder helfen Ihnen dabei rechtlich dagegen vorzugehen.

Sie können uns gerne kontaktieren.
Die Adresse finden Sie für Freiburg im Guide **Seite 6 und 7**. Weitere Adressen finden Sie in dem eingelegten Zusatzblatt.

Die Grundlage der beschriebenen Rechte sind geltende Grund- und Menschenrechte. [1]

Wir haben die Hinweise in dieser Broschüre nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Diese Broschüre ersetzt jedoch keine individuelle (juristische) Beratung. Wir stützen uns in der Broschüre auf zahlreiche Quellen, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen wir nicht garantieren können.

Bei unserer Recherche haben wir festgestellt, dass in vielen Einzelpunkten, die in dieser Broschüre angesprochen werden, noch keine eindeutige Rechtsprechung existiert. So kann die Broschüre nur zur Orientierung und Argumentationshilfe dienen. Jeder Einzelfall muss individuell betrachtet werden. Im besten Fall kann jeder Protest zur Einhaltung der Grundrechte beitragen.

Bewohner*innen einer Landeserstaufnahmeeinrichtung befinden sich in einer schwierigen Situation. Zahlreiche Rechte, die das alltägliche Leben in der Landeserstaufnahmeeinrichtung betreffen, wurden per Gesetz eingeschränkt. So wird das Selbstbestimmungsrecht im täglichen Leben außer Kraft gesetzt.

Wenn Sie erleben, dass es in Ihrer Einrichtung zu grundlegenden Verstößen gegen Grund- und Menschenrechte kommt, können Sie Kontakt mit uns aufnehmen. **Sie können sich auch anonym an uns wenden.** Das Eintreten für Ihre Rechte ist gesetzlich geschützt.

Wenn Sie Zeugin oder Zeuge von Grundrechtverletzungen werden, jedoch in der konkreten Situation nicht wissen, was zu tun ist, notieren Sie, die nach ihrer Meinung begangenen Rechtsverstöße.

Schreiben Sie den Tag, die Uhrzeit, die Ursache des Problems, Namen von beteiligten Personen und den genauen Ablauf auf. Lassen Sie sich den Vorgang durch Zeuginnen und Zeugen bestätigen.

Anlaufstellen

Wenn Sie Hilfe brauchen, um Ihre Rechte in der Landeserstaufnahmestelle geltend zu machen, melden Sie sich bei uns.

Grundrechte in der Unterkunft

LEA-watch, Adlerstr.12, 79098 Freiburg

Aktion Bleiberecht Freiburg, Adlerstr.12, 79098 Freiburg -
info@aktionbleiberecht.de

Rechtsberatung im Asylverfahren

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) -

Schwerpunkte: kostenlose, unabhängige Beratung in asylrechtlichen Fragen. Tel. 0761-2088408 (AB), Beratung: Mi. 15–18 Uhr, Fr. 17–20 Uhr saga@rasthaus-freiburg.org

Medizinische Hilfe

Medinetz Freiburg, Offene Sprechstunde zur Vermittlung von medizinischer Hilfe: Dienstag 16:30-18:00 Uhr, Tel. 0761 - 208 83 31 (Anrufbeantworter) info@medinetz.rasthaus-freiburg.org

Anlauf- und Fachberatungsstelle

Frauenhorizonte - Gegen sexuelle Gewalt e.V.

Basler Straße 8, 79100 Freiburg, Telefon 0761 - 2 85 85 85 | 24-Stunden Notruf, info@frauenhorizonte.de

Deutschkurse

Adlerstr.12, 79098 Freiburg, (kostenlos und ohne Anmeldung; Infos über die Rasthaus-Website) www.rasthaus-freiburg.org

Unterstützung im Verfahren

Freiburger Forum aktiv gegen Ausgrenzung

Schwerpunkte: Bleiberecht für geflüchtete Roma: rechtliche Unterstützung, Vernetzung solidarischer Initiativen, politische Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, info@freiburger-forum.net | www.freiburger-forum.net

Beratung und Infos

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Beratung per Email und Telefon: info@fluechtlingsrat-bw.de;
0711-5532835, Hauptstätter Straße 57 - 70178 Stuttgart

Informationsplattform Welcome

siehe online: <https://w2bw.de/>

Beratung und Auskunft für Betroffene von rechter

Gewalt LEUCHTLINIE steht allen Menschen in BW als direkte Hilfs- und Anlaufstelle zur Seite, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen oder Zeuge einer solchen Tat sind.
<https://www.leuchtlinie.de/>

refugees4refugees

Stuttgart - Tel. 0176 278 738 32

Weitere Adressen:

Wir vermitteln zu zahlreichen weiteren Anlaufstellen, Rechtsanwält*innen, Dolmetscher*innen, Kursen etc.

Hausordnung

Welche Rechte habe ich in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung?

Geregelt wird das Leben in der Einrichtung durch die HAUSORDNUNG. In der Hausordnung müssen klare und verständliche Grundregeln und Rechte formuliert sein, die für ALLE Personen, ob Geflüchtete, Personal oder Besucher*innen, gelten.

Die Hausordnung muss Ihnen in Ihrer Sprache ausgehändigt oder an einem zentralen Platz veröffentlicht werden. Wenn Ihnen keine Hausordnung ausgehändigt wurde, machen Sie sich ein Foto und lesen Sie die Hausordnung in Ruhe durch. Sie können auch eine Kopie in Ihrer Sprache verlangen.

Die Hausordnungen und weitere Bestimmungen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Leider kommt das trotzdem allzu oft vor.

Eingangskontrollen

Welche Rechte habe ich bei der Eingangskontrolle durch die Security?

Die Security darf Taschenkontrollen am Eingang durchführen, wenn dies in der Hausordnung so festgelegt wurde. In der Hausordnung müssen Sie darüber informiert werden, welche Gegenstände Sie nicht in Ihre Unterkunft mitbringen dürfen. Informationen über Gegenstände, die nicht in die Unterkunft gebracht werden dürfen, müssen zudem für alle sichtbar am Eingang der Unterkunft hängen. Außerdem darf die Security am Eingang Ihren „Heim-Ausweis“ kontrollieren. [2]

Personalienerfassung oder ein Abgleich von Identitätsdokumenten bei Besucher*innen ist nicht erlaubt. Ob Taschenkontrollen bei Besucher*innen zulässig sind, ist nicht eindeutig geklärt. [3] Zutrittskontrollen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

Was darf die Security NICHT machen?

Wie eingangs bereits erwähnt, sind die Aufgaben der Security in der Hausordnung und dem Betreibervertrag geregelt und wird der Security im Rahmen des Hausrechts, das in Ihrer Einrichtung gilt, übertragen.

Die Security unterliegt dem Zivilrecht und darf nicht mehr, als alle anderen Menschen auch. Grundsätzlich ist es nach den geltenden Landeserstaufnahmegesetzen höchst fragwürdig, ob die Security überhaupt befugt ist, in Grundrechte einzugreifen und zum Beispiel Taschenkontrolle durchzuführen oder Zimmer zu betreten.

Die Security darf keine körperlichen Durchsuchungen vornehmen.

Sie darf ohne Vorwarnung innerhalb der Unterkunft keine Taschenkontrollen bei Bewohner*innen durchführen. Die Maßnahmen der Securities müssen sich an Verhältnismäßigkeit und an Grundrechten messen lassen. **[4] siehe auch [3]**

Die Security darf keine Personalien aufnehmen.
Die Security darf keine Pässe einbehalten.

Post

Post und Brief- und Postgeheimnis

Sie müssen darüber informiert werden, wenn Sie Post bekommen. Diese dürfen ausschließlich Sie öffnen. Wurde ein Brief an Sie durch eine zweite Person geöffnet, so ist das eine Straftat. [5] Sie alleine bestimmen, wer die Post lesen darf und wer nicht. Sie sind nicht verpflichtet, den Inhalt Ihrer Post mit Sozialarbeiter*innen oder anderen Heimangestellten zu besprechen.

Postausgabe und Postverteilungszeiten müssen für jeden Werktag durch Aushang bekannt gemacht werden.

Eigentlich beschränkt eine zentrale Postausgabe in Gemeinschaftsunterkünften zu festen Abholzeiten die Grundrechte der Betroffenen und muss in Frage gestellt werden. Dies gilt im Hinblick darauf, wenn die Ausgabezeiten z.B. mit Deutschkursen oder Arbeitszeiten kollidieren. [6]

Die Verknüpfung der Postausgabe mit einer Anwesenheitskontrolle ist unzulässig.

Rechte in meinem Zimmer

Welche Rechte habe ich in meinem Zimmer?

Das Bundesministeriums für Familie, Senior*innen, Frauen* und Jugend und UNICEF fordern bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften abgeschlossene, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten. [7]

Das Zimmer, das Sie meist mit anderen teilen müssen, ist rechtlich als Wohnung geschützt. So steht es selbst in der Hausordnung in Freiburg.[8]

Das bedeutet, dass Sie und Ihre Zimmergenoss*innen das Hausrecht haben und bestimmen dürfen, wer das Zimmer wann betreten darf und wer nicht. [9]

Heimangestellte, Security, Sozialarbeiter*innen und auch die Polizei haben nicht das Recht ohne Ihre Zustimmung in das Zimmer einzudringen. [10]

Es ist nicht erlaubt, Ihre Zimmer gegen ihre Einwilligung täglich zu kontrollieren (auch wenn dies im Betreibervertrag oder in der Hausordnung so dargestellt wird).

Wenn Sie im Zimmer sind, muss angeklopft und abgewartet werden, ob Sie die Person empfangen wollen. Nur bei akuten Notfällen, bspw. Feuer, oder wenn die Sorge besteht, dass jemand in Ihrem Zimmer zu Schaden kommt, ist ein Eindringen ohne Ihre Erlaubnis zulässig. **[11]**

Die einzige Ausnahme, die es erlaubt, dass die Polizei Ihr Zimmer auch gegen Ihren Willen betreten darf, ist, wenn ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegt. **[12]**

Wenn die Hausordnung klar definiert, welche Möbel und Elektrogeräte verboten und welche erlaubt sind, sind oberflächliche Kontrollen durch den Betreiber der Einrichtung gestattet. Diese oberflächlichen Zimmerkontrollen müssen jedoch vorher terminlich angekündigt werden. In der Ankündigung muss begründet werden, weshalb Ihr Zimmer durchsucht werden soll. Die Zimmerkontrollen dürfen nicht routinemäßig erfolgen und auch nur in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden, wenn Sie davon Kenntnis haben. **[13]**



GRUNDRECHTE FÜR GEFLÜCHTETE IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTEN.

**EINGRIFFE BEGRENZEN,
EINSCHRÄNKUNGEN VERHINDERN**

Antidiskriminierungsberatung
Brandenburg / Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
antidiskriminierung@opferperspektive.de
www.antidiskriminierung-brandenburg.de

Darf das Regierungspräsidium oder der Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft die Durchsuchung von Zimmern veranlassen?

Nein, weder das Regierungspräsidium noch der Leiter der Landeserstaufnahmeeinrichtung darf Durchsuchungen veranlassen oder durchführen. Einzig die Polizei darf sie durchführen und zwar nur mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss. [14]

Darf mein Zimmer betreten werden, wenn ich abwesend bin?

Ihr Zimmer darf auch dann nicht ohne Ihre Zustimmung oder die Ihrer Zimmergenoss*innen betreten werden, wenn Sie abwesend sind. Wenn beispielsweise etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher informiert werden. Zimmerkontrollen in Abwesenheit oder ohne Vorankündigung sind nicht rechtmäßig und können zur Anzeige gebracht werden. Das gilt auch, wenn die Zimmer nicht abschließbar sind. [15]

Sind Speisesäle oder Kantinen auch rechtlich besonders geschützt?

Nein, im Gegensatz zu den Zimmern gelten Speisesäle nicht als Wohnung und sind somit nicht besonders geschützt. Hier haben Hausangestellte, Security und Polizei freien Zutritt. [16]

Wenn jedoch eine separate Küche an die Zimmer angegliedert ist, gilt auch diese als Wohnung und darf nicht ohne Ihre Zustimmung betreten werden. [17]

Dürfen Sanitäranlagen betreten werden?

Duschen, Wachräume und Toiletten unterliegen ebenfalls einem besonderen Schutz und dürfen ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss weder vom Personal, noch von der Security, noch von der Polizei betreten werden, wenn Sie sich gerade darin befinden. [18]

Durchsuchungsanordnung

Was mache ich, wenn eine Durchsuchungsanordnung vorliegt?

Liegt eine richterliche Durchsuchungsanordnung vor, darf Ihr Zimmer polizeilich durchsucht werden. Gegen den Beschluss kann auch nach der Durchsuchung Beschwerde eingelegt werden. [19]

Wenn die Polizei Ihr Zimmer betreten möchte, haben Sie das Recht sich die Durchsuchungsanordnung zeigen zu lassen und zu fragen, gegen wen sie sich richtet. Sie haben das Recht sich eine Kopie der Anordnung geben zu lassen. Außerdem dürfen Sie nach dem Namen und der Dienstnummer des oder der Einsatzleiter*in fragen.

Sie haben das Recht darauf die Durchsuchung zu verfolgen. Sie können die Durchsuchung im Nachhinein anfechten. Bei der Durchsuchung sollte immer auch eine unabhängige Person dabei sein. Die Polizei darf ausschließlich Ihr Zimmer sowie Ihre Schränke und Gegenstände durchsuchen. [20]

Wenn Sie in einem Mehrbettzimmer leben, hat die Polizei nicht das Recht das Eigentum Ihrer Zimmergenoss*innen zu durchsuchen.

Nach der Durchsuchung muss die Polizei Ihnen ein Durchsuchungsprotokoll aushändigen, in dem festgehalten wird, welche Dinge beschlagnahmt wurden. Dies müssen die Beamt*innen unterschreiben. Sie müssen das Dokument nicht unterschreiben.

Nach einer polizeilichen Durchsuchung Ihres Zimmers empfiehlt es sich, sich an eine Anwältin oder einen Anwalt zu wenden.

Weitere Rechte

Alkohol- und Rauchverbot

Ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot verstößt gegen die Grundrechte. Selbst in Hafräumen von Justizvollzugsanstalten besteht kein Rauchverbot. [21]

Abschließbare Schränke

In Gemeinschaftsunterkünften müssen individuell abschließbare Schränke in Mehrbettzimmern zur Verfügung gestellt werden. [22]

Hausverbote

Darf gegen mich ein Hausverbot erteilt werden?

Ein Hausverbot kann Ihnen nur aus ganz bestimmten Gründen erteilt werden. Wenn Sie die Ruhe und Ordnung der Unterkunft grob stören oder andere Bewohner*innen erheblich belästigen, kann Ihnen ein Hausverbot erteilt werden. [23] Ihnen kann und darf kein Hausverbot erteilt werden, wenn Sie sich über die Lebensverhältnisse in Ihrer Unterkunft beschweren.

Ein generelles Hausverbot kann auch von der Security ausgesprochen werden, wenn ihr dazu die Befugnis der Verwaltungsleitung erteilt wurde. Das Hausverbot muss schriftlich begründet werden. [24]

Sollten Sie von einem Hausverbot betroffen sein, darf keine Obdachlosigkeit eintreten. Sie können dagegen rechtlich vorgehen.

Sollte gegen Sie ein Hausverbot verhängt werden, wenden Sie sich umgehend an uns.

Recht auf Besuch

Darf eine Hausordnung Besuche verbieten?

Nein! Eine Hausordnung, die keinen Besuch zulässt, sollte juristisch überprüft und angefochten werden.

Sie haben grundsätzlich das Recht in Ihrem Zimmer persönlichen Besuch zu empfangen, seien es Familienmitglieder, Freund*innen, Ihnen persönlich Bekannte oder Unterstützer*innen und Rechtsberater*innen. [25] Dies ist durch verschiedene Grundrechte gedeckt.

Wenn Sie in einem Mehrbettzimmer untergebracht sind, sollten Sie dabei die persönlichen Rechte der anderen Zimmerbewohner*innen berücksichtigen. Diese dürfen sich durch Ihre Besuche nicht gestört fühlen.

Rechte der Besucher*innen

Darf meinem Besuch der Zutritt zum Gelände untersagt werden?

Ihrem Besuch darf kein Haus- oder Eintrittsverbot erteilt werden. Sie haben das Recht Besuchende zu empfangen. [26]

Dem Besuch darf nur dann ein Hausverbot erteilt werden, wenn konkrete objektive Gefahren für Bewohner*innen bzw. für die Beschäftigten der Einrichtung bestehen. [27]

Ebenso bei sonstigen greifbaren Gefahren für Sicherheit und Ordnung und dem Verdacht auf bevorstehende Straftaten.



Verhalten bei Abschiebungen

Darf die Polizei bei einer Abschiebung mein Zimmer betreten bzw. durchsuchen?

Nein, die Polizei darf Ihr Zimmer gegen Ihren Willen bei einer Abschiebung nicht betreten und auch nicht durchsuchen. [28] Auch wenn eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und Sie abgeschoben werden sollen, darf die Polizei ohne Durchsuchungsbeschluss Ihr Zimmer nicht betreten. Dazu gibt es ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg. [29] Abschiebungen dürfen laut Polizeigesetz in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September nicht von 21 Uhr bis 4 Uhr, zwischen 1. Oktober bis 31. März nicht von 21 Uhr bis 6 Uhr stattfinden. [29a]

Dürfen bei einer Abschiebung in meiner Einrichtung, sämtliche Zimmer, bzw. Etagen betreten oder durchsucht werden?

Nein, dies ist nicht zulässig. Die Polizei darf -vorausgesetzt es existiert ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss- lediglich das Zimmer der Person betreten, die abgeschoben werden soll.

Was geschieht, wenn ich bei einem polizeilichen Abschiebeversuch nicht anwesend war?

Da Ihnen Bewegungsfreiheit innerhalb des Bezirks Ihrer Ausländerbehörde gewährt wird, dürfen Sie sich außerhalb der Einrichtung aufhalten. Sie müssen auch nicht angeben, wo sie sich aufhalten. [30]

Wir empfehlen Ihnen aber dringend, sich spätestens alle 3 Tage bei der Unterkunft zu melden, damit Ihnen niemand unterstellt, Sie seien untergetaucht. Natürlich ist Ihnen ebenso gestattet, sich in unterschiedlichen Zimmern der Einrichtungen aufzuhalten und dort zu übernachten. Wenn Sie bei einem Abschiebeversuch nicht anwesend sind, kann daher auch kein Vereitelungsversuch der Abschiebung unterstellt werden.

Anders verhält es sich allerdings, wenn der exakte Abschiebetermin mit Angabe einer Uhrzeit schriftlich mitgeteilt wurde. In diesem Fall kann es bei Abwesenheit passieren, dass Ihnen Ihr Geld gestrichen wird und es droht Ihnen Abschiebehaft.

Wie soll ich mich verhalten, wenn mein Abschiebetermin angekündigt wurde?

Wenn Ihnen der Abschiebetermin angekündigt wurde, nehmen Sie umgehend Kontakt mit ihrem Rechtsanwalt, einer NGO oder einer Person Ihres Vertrauens auf. Prüfen Sie umgehend rechtliche Möglichkeiten. Sie können auch uns kontaktieren.

Was kann ich tun, wenn mir schriftlich verboten wird außerhalb der LEA zu übernachten?

Niemand kann Sie zwingen sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Sie können gegen diese Anordnung klagen. Wenn Sie einen Brief mit der Aufforderung erhalten, nachts die LEA nicht zu verlassen, wenden Sie sich an uns.

Dazu gibt es einen unanfechtbaren Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 22. November 2017 [\[31\]](#)

Meinungsfreiheit Informationsrecht

Welche Rechte habe ich in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung hinsichtlich der Meinungs- und Informationsfreiheit?

Grundsätzlich gilt in der Bundesrepublik Deutschland Meinungsfreiheit. Das heißt, Sie dürfen Ihre Meinung frei äußern und verbreiten. Ihnen darf durch das Äußern Ihrer Meinung kein Nachteil in Ihrem Asylverfahren oder ein Hausverbot in einer Erstaufnahmeeinrichtung entstehen. [32]

Allen Menschen in Deutschland steht das Recht auf Informationsfreiheit zu. [33] Sie haben beispielsweise das Recht über Ihr Asylverfahren Auskunft zu erhalten. Um Informationen zu erhalten, die sich auf Ihr Leben in Deutschland beziehen, stehen Ihnen, wenn Sie das wollen, Sozialarbeiter*innen zur Hilfe. Das bezieht sich zum Beispiel auf Anträge für Leistungen, Wohnungen, Schule für Ihre Kinder, die Möglichkeit Arbeit zu bekommen oder eine Ausbildung zu beginnen.

Darf ich Zeitungen beziehen?

Weiterhin haben Sie das Recht auf einen genehmigungsfreien Bezug von Zeitungen und Zeitschriften und auf Internetzugang, um sich umfassend informieren zu können.

Haben Heimleitung und die Angestellten Einfluss auf mein Asylverfahren?

Heimleitung, Personal, Security und Sozialarbeiter*innen haben keinen Einfluss auf Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sie haben nicht das Recht, Informationen über Sie an das BAMF, das für Ihren Asylantrag zuständig ist, weiterzugeben. Es ist für Ihren Asylantrag irrelevant, was die Heimangestellten über Sie erzählen und zu Ihnen sagen. **Siehe auch [32]**

Beschwerderecht

Wie kann ich mich rechtlich gegen Verstöße wehren?

Wenn Hausmeister*innen, Security-Mitarbeiter*innen, Sozialarbeiter*innen, Betreiber*innen, die verantwortliche Behörde oder auch die Polizei Ihre Rechte missachten und verletzen, können Sie als Bewohner*innen rechtlich dagegen vorgehen. [34]

Dieses Recht steht allen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und somit auch Ihnen zu.

Wo erhalte ich Hilfe?

Hilfe bekommen Sie durch unsere Notrufnummer! Machen Sie mit uns einen Termin, dann klären wir den Sachverhalt. Bei klaren Verstößen gegen Grund- und Menschenrechte unterstützen wir Sie.

Habe ich das Recht mich gegen diskriminierende Praktiken in der Gemeinschaftsunterkunft zu beschweren?

Ja! Sie haben das Recht diskriminierende Vorkommnisse in der Einrichtung zu kritisieren, Beschwerden einzureichen und sollten darauf bestehen, dass diskriminierendes Verhalten eingestellt wird. Diese Beschwerden dürfen sich nicht negativ auf Sie auswirken. Wenn Sie oder Andere Opfer von Diskriminierung werden, haben Sie ein Recht darauf, dass ihre Beschwerde angehört und geklärt wird. Dokumentieren Sie hierfür den Vorfall. [35]

„Der Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gilt für alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Für Menschen, die noch nicht lange in Deutschland leben, ist dieser Schutz insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Dienstleistungen sehr wichtig. Verschiedene Untersuchungen der Antidiskriminierungsstelle zeigen jedoch: Gerade in diesen Lebensbereichen erleben Geflüchtete besonders häufig Diskriminierung.“ So schreibt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.



Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** berät Sie kostenlos und vertraulich. Sie kann Ihnen auch dabei helfen, eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe zu finden:

+49 (0) 30 18555-1855

Mo 13-15, Mi und Fr 9–12 Uhr [36]

Habe ich das Recht mich über Abläufe, die meinen Alltag betreffen, zu beschweren?

Ja, Sie haben generell immer das Recht sich zu beschweren! Wenn Ihnen beispielsweise das Essen nicht reicht oder Sie mit den Abläufen (bspw. Ausgabzeiten von Essen und Geld) nicht zufrieden sind. Eventuell kann dagegen auch juristisch oder politisch vorgegangen werden. Auch diese Beschwerden dürfen sich nicht negativ auf Sie auswirken.

Rechte auf Gesundheit

Welche Rechte auf medizinische Versorgung habe ich?

Sie haben das Recht auf jede notwendige medizinische Behandlung, insbesondere wenn Sie Schmerzen haben, akute Beschwerden, schwanger sind oder unter einer chronischen Erkrankung leiden. [37]

Aber auch amtlich empfohlene Schutzimpfungen und Vorsorgen zählen darunter. [38]

Halten Sie sich seit 15 Monaten oder länger in Deutschland auf, so haben Sie ein Recht auf die reguläre gesetzliche Krankenversicherung. [39]

Gerade im Falle von psychischen Leiden und Traumatisierungen haben Sie Anspruch auf Feststellung, Beratung und gegebenenfalls Behandlung. [40]

Wo bekomme ich Hilfe, wenn mir dieses Recht verwehrt wird?

Werden Ihre Beschwerden in der medizinischen Anlaufstelle der Uniklinik innerhalb des Geländes der Landeserstaufnahmestelle Freiburg nicht ausreichend festgestellt und behandelt, wenden Sie sich an das Medinetz Freiburg. (siehe Seite 6)

Was mache ich bei einem medizinischen Notfall außerhalb der Versorgungszeiten der Uniklinik?

Wenn Sie außerhalb der Versorgungszeiten durch die Uniklinik medizinische Hilfe oder einen Notarzt oder Krankenwagen benötigen, müssen die Hausangestellten oder die Security dafür sorgen, dass Sie notärztlich versorgt werden. Sollten die Angestellten das verweigern, machen sie sich strafbar. Security oder Hausangestellte haben nicht das Recht, darüber zu entscheiden, welche medizinische Versorgung für Sie notwendig ist. [41]

Im Notfall dürfen Sie natürlich immer auch selbst ein Krankenhaus aufsuchen.

Rechte auf Schutz

Welche Rechte habe ich, wenn ich Rassismus innerhalb der Einrichtung erfahren habe?

Rassismus ist strafbar. Wenn Sie wegen Ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe beschimpft, verleumdet oder diskriminiert werden, dann können Sie die Person verklagen. Notieren Sie am Besten den genauen Wortlaut, Datum, Uhrzeit und Situation. Falls andere Menschen zugegen waren, lassen sie sich den Vorfall bezeugen. [42]

Welche Rechte habe ich, wenn ich Gewalt innerhalb der Einrichtung erfahren habe?

Wurde Ihnen Gewalt, z.B. durch sexuelle Übergriffe, angetan, haben Sie das Recht auf sofortigen Schutz und Hilfe. Dies beinhaltet persönliche Unterstützung, Begleitung und Beratung. Im Falle sexualisierter Gewalt, können Sie sich hierfür auch an die Frauen

beauftragte der Einrichtung wenden. Sie und auch alle anderen Sozialarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht und dürfen nicht eigenmächtig handeln.

Wenn Sie einen sexuellen Übergriff erlebt haben, entscheiden ausschließlich Sie über alle weiteren Schritte: Nur wenn Sie das wollen, wird die Polizei eingeschaltet. Sie entscheiden darüber, ob Sie eine Anzeige erstatten. Unabhängig davon, ob Sie eine Anzeige erstatten wollen, haben Sie das Recht, dass der/die Täter*in in eine andere Einrichtung verlegt wird. Sie können weder dazu gezwungen werden, mit dem/der Täter*in weiterhin in derselben Einrichtung zu leben, noch kann von Ihnen gegen Ihren Willen verlangt werden, dass Sie in eine andere Einrichtung ziehen.

Die Einrichtung ist verpflichtet eine für Sie annehmbare Regelung zu finden. Jedes Vorgehen der Einrichtung muss mit Ihnen abgestimmt werden. Zudem stehen Ihnen natürlich medizinische und psychologische Untersuchungen und Behandlungen zu. Auch der Besuch in einer unabhängigen Beratungsstelle steht Ihnen zu. Hier beraten Sie unabhängige Frauen zu Ihren Rechten.

Der Besuch dient ausschließlich Ihrer Information. Die Beratungsstelle ist mit zahlreichen Dolmetscher*innen vernetzt und kann Sie somit auch in Ihrer Muttersprache beraten. [43]

In Deutschland ist auch sexuelle Belästigung strafbar. Insbesondere wenn sie durch eine*n Mitarbeiter*in der Gemeinschaftsunterkunft, durch die Security oder die Polizei erfolgt.

Unter sexuelle Belästigung zählen:

- „unerwünschte sexuelle Handlungen“ wie bedrängende körperliche Nähe
- „die Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen“ wie „Setz dich auf meinen Schoß!“,
- „sexuell bestimmte körperliche Berührungen“, dazu zählen (scheinbar zufällige) Berührungen von Brust oder Po oder unerwünschte Nackenmassagen,
- „Bemerkungen sexuellen Inhalts“ wie zum Beispiel obszöne Witze oder sexuelle Anspielungen,
- „unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“, wie pornographische Magazine auf dem Schreibtisch oder Nacktfotos an den Wänden. [44] [45]

Wichtige Beratungsstellen in Freiburg siehe [Seite 7](#).

In welchem Fall habe ich das Recht auf einen besonderen Schutz?

Manche Geflüchteten werden als besonders schutzbedürftig eingestuft. Sollten Sie eine Behinderung haben, krank sein, über 65 Jahre alt, schwanger, alleinerziehend, psychisch krank oder Gewalt erfahren haben, so gehören Sie zu dieser Gruppe und haben eventuell das Recht auf besondere Leistungen und einen geeigneten Wohnraum. [46] Sie haben das Recht darauf, dass festgestellt wird, ob Sie besonders schutzbedürftig sind, auch wenn bisher nicht klar geregelt ist, wie eine solche Überprüfung stattzufinden hat.

Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle Menschen sind in Baden-Württemberg ausdrücklich als besonders schutzbedürftig eingestuft. Dies wurde seitens des Sozialministeriums betätigt. [47]

Arbeiten in der Einrichtung

Dürfen meine Leistungen gekürzt werden, wenn ich die mir aufgetragene ‚gemeinnützige Arbeit‘ in der Einrichtung nicht übernehmen kann oder will?

Sollte Ihnen bei Ablehnung gemeinnütziger Arbeit die Leistung (das persönliche Bargeld) [48] gekürzt werden, ist es Ihre Recht, dies arbeitsrechtlich überprüfen zu lassen. Diese Sanktionen verstoßen gegen das Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum. Wer die gemeinnützige Arbeit „unbegründet“ ablehnt und mit Kürzungen sanktioniert wird, wende sich doch bitte an uns.

Wir wollen, gemeinsam mit Hilfe von Gewerkschaften und Anwält*innen gegen diese Kürzungen vorgehen.

Fußnoten:

[1] Hintergrund sind das Grundgesetz, die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Grundrechtecharta, EU-Richtlinie zur Aufnahme von Flüchtlingen und viele weitere gesetzliche Verordnungen.

[2] Nach Auskunft von Anna-Marlen-Engler – Sie forscht u.a. zum Thema Wach – bzw. Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften.

[3] Hier gilt §47a AufenthG bzw. §1 Abs.1 S.2 PAusG – Eine Verpflichtung zur Vorlage von Ausweisdokumenten und zum Lichtbildabgleich besteht nur auf Verlangen und nur gegenüber einer Behörde, die zur Feststellung der Identität berechtigt ist. - Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften – Antidiskriminierungsberatung Brandenburg

Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften, Anne-Marlen Engler, Asylmagazin 4/2019

Nach den Landesaufnahmegesetzen ist eine ‚Beileihung‘ von Securities in Flüchtlingsunterkünften überhaupt nicht vorgesehen. Damit sind Securities lediglich ‚Verwaltungshelfer‘. Nur durch eine ‚Beileihung‘ dürfen Securities in Grundrechte eingreifen und zum Beispiel Taschenkontrolle durchführen oder Zimmer betreten. Wir fragen, liegt hier eine rechtswidrige ‚Beileihung‘ von Sicherheitsfirmen vor?

[4] Artikel 2 I GG - „(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

[5] Artikel 10 GG - „(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.“

[6] Artikel 2 GG – siehe [4]

[7] Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften – Oktober 2018, Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend, United Nations Children’s Fund (UNICEF).

[8] Hausordnung, Stand:01.April 2017 – Freiburg, Lörracher Straße 6 – Grundsätzliche Leitlinien und Regeln für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Absatz 5. a)

[9] Das Zimmer in der Geflüchtete untergebracht sind entspricht einer Wohnung. Die Wohnung ist durch das Grundgesetz Art. 13 GG Abs.1 (Unverletzlichkeit der Wohnung) geschützt. Das betrifft die Räumlichkeiten der Privatheit und der Intimsphäre, d.h. dort wo ich mich aufhalte und schlafe.

[10] „Das Hausrecht der Bewohner*innen der Unterkünfte ist strafrechtlich – auch gegenüber den Unterkunftsträger*innen bzw. deren Personal – durch den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß §123 StGB geschützt.“ siehe Seite 9 – Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften - Antidiskriminierungsberatung Brandenburg

[11] Vgl. §34 StGB; MüKoStGB/Schäfer, 3.Aufl.2017, StGB §123 Rn.59.

[12] Nach Wikipedia : „Die Durchsuchung dient folgenden Zwecken:

1. der Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer Straftat (Ergreifungsdurchsuchung) | 2. der Auffindung von Beweismitteln (Ermittlungsdurchsuchung) | 3. der Beschlagnahme von Verfalls- oder Einziehungsgegenständen (vgl. § 111b Abs. 4 StPO)“ | Muster- Beschwerde gegen Durchsuchung. https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/39-strafrecht-c-muster-beschwerde-gegen-durchsuchung-und-beschlagnahme_idesk_PI17574_HI11461178.html Die Beschwerde ist nach § 304 ff StPO möglich.

[13] Rundschreiben Flüchtlingsrat Berlin e.V., 21. Juni 2018, Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Flüchtlingsunterkünften - Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str.4, 10405 Berlin

[14] Es besteht keine allgemeine polizei- oder ordnungsrechtliche Befugnis der Vollzugs- und Polizeibeamten zum Betreten einer Wohnung ohne den Willen des Bewohners.

[15] siehe Fußnote [9]

[16] Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten- Deutsches Institut für Menschenrechte – Hendrik Cremer und Claudia Engelmann Seite 15 | Oktober 2018

[17] siehe Fußnote [16]

[18] Die Intimsphäre ist besonders geschützt durch Art. 2 Abs. 1GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 8 EMRK

[19] siehe auch Fußnote [12] Die Beschwerde muss begründet werden. Von der Zuständigen Polizeibehörde kann nach §2 DVO PolG eine Niederschrift über die Durchsuchung verlangt werden. Nach dem (BverfGE 141, 220 Rn.

184) muss die Polizei darlegen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden für wichtige Rechtsgüter drohte.

[20] Eine Durchsuchung setzt eine richterliche Genehmigung voraus, Art. 13 GG - Quelle 2 : §105 Abs.2 StPO. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug besteht. Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein.

[21] Nach § 4 Abs. 1 BgbNIRSchG besteht in Zimmern von Heimen und ähnlichen Einrichtungen, die den Bewohner*innen zur privaten Nutzung überlassen wurden, und in den besonders ausgewiesenen Gemeinschaftsräumen kein Rauchverbot. Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften Antidiskriminierungsberatung Brandenburg S.21

[22] Hier gelten Art. 14 Abs. 1 GG Eigentumsrecht und Art. 2 Abs. 1 GG Persönlichkeitsrecht Insbesondere des Schutzes der Privatsphäre müssen individuell abschließbare Schränke in Mehrbettzimmern vorhanden sein.

[23] Mehr dazu bei Grundrechte für Geflüchtete Antidiskriminierungsberatung Brandenburg S.13 und bei Anne-Marlen-Engler: Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften – Asylmagazin Zeitschrift für Flüchtlinge- und Migrationsrecht 5/2018

[24] siehe Fußnote [23] Letztendlich können Grundrechte nur durch das Hausrecht der Betreiber eingeschränkt werden. Ein Hausverbot zum bloßen Fernhalten unliebsamer politischer Meinungen ist wohl unverhältnismäßig und ein Eingriff in weitere Grundrechte. Gegen ein Hausverbot kann mit einem Widerspruch nach §70 VwGO und einer Anfechtungsklage nach § 42 VwGO vorgegangen werden. Eventuell ist eine Leistungsklage nach §§43 Abs.2., 111, 113 Abs.4 VwGO möglich. Die Stellung eines zusätzlichen Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zu prüfen.

[25] Der GG Art. 13 garantiert das Recht, Dritten (Besuch) den Aufenthalt zu

gewähren. Dies garantiert auch das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen. Hierbei geht es um persönliche Entfaltung zu dem auch der Kontakt und kommunikativer Austausch im Zimmer zählt. Ein Besuchsverbot greift in folgende Grundrechte ein: Ehe und Familie: Art. 6 GG und Art. 8 EMRK, Anwälte, Rechtsberater*innen, NGOs: Art. 12 GG, Personen des freiwilligen Engagement: Art. 2 1 GG, Presse- und Rundfunkfreiheit: Art. 5 Abs. 1 GG,

[26] Bewohner*innen sowie die besuchende Personen gehören zum Zutrittsberechtigten Personenkreis. Ein willkürliches oder generelles Besuchsverbot ist ein Eingriff in den Schutzbereich der Wohnung (Art. 13 GG) der Bewohner*innen. Weiterhin stellt ein Besuchsverbot eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Besucher*innen nach Art. 1 GG dar. Dagegen kann nach § 70 VwGO Widerspruch beim Verwaltungsgericht eingelegt und mit einer Anfechtungsklage nach §42 VwGO vorgegangen werden.

[27] Besucher*innen können unter bestimmten Umständen mit befristeten oder auch unbefristeten Besuchsverboten belegt werden. Von wesentlicher Bedeutung ist, ob andere Menschen durch das Verhalten von Besucher*innen beeinträchtigt werden. Siehe weiter: ‚Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten‘ – Deutsches Institut für Menschenrechte – Oktober 2018 S.24.

[28] „Ausdrücklich stellten etwa VG Freiburg oder VG Stuttgart darauf ab, dass das Betreten der Wohnung einer ausreisepflichtigen Person zum Auffinden des gesuchten Ausländers einer Durchsuchungsanordnung bedarf.“ VG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 14.11.2006 – 2 K 1949/06; Beschl. v. 2.5.2007 – 2 K 633/07, beide juris und VG Stuttgart, Beschl. v. 7.2.2005 – 10 K 105/05, juris. Prof. Dr. Klaus Herrmann, Potsdam – ‚Vollstreckung oder Durchsuchung – vollzugsrechtliche Abgrenzungsfragen am Beispiel der Flüchtlingsabschiebung.

[29] Urteil – Verwaltungsgericht Hamburg – Kammer 9 vom 15. Februar 2019, 9 K 1669/18

[29a] § 31 PolG - BW - Betreten und Durchsuchung von Wohnungen,

(1) Die Polizei kann eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers nur betreten, wenn dies zum Schutz eines einzelnen oder des Gemeinwesens gegen dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Während der Nachtzeit ist das Betreten nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr oder schweren Gesundheitsgefahr für einzelne Personen zulässig. (4) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 Uhr bis 4 Uhr und in dem Zeitraum vom 1.

Oktober bis 31. März die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

[30] „Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.“ §61 d AufenthG – In Freiburg wird nach 3 Tagen Abwesenheit das Regierungspräsidium informiert. „Nach sieben Tagen gilt die betreffende Person als untergetaucht“ Schreiben des RP-Freiburg vom 16.11.2018.

[31] Beschluss des Verwaltungsgericht Lüneburg vom 22. November 2017, OVG Lüneburg 13. Senat Az: 6 B 128/17, Beschluss vom 22.01.2018, 13 ME 442/17 - § 46 Abs. 1 AufenthG ermöglicht den Erlass einer Wohnsitzauflage, die Zuweisung einer speziellen Unterkunft und die Auferlegung von Meldeauflagen und Anzeigepflichten, nicht jedoch Maßnahmen mit freiheitsbeschränkendem Charakter, wie etwa die Verpflichtung zum nächtlichen Aufenthalt in der zugewiesenen Unterkunft.

[32] Die Meinungsfreiheit ist nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 11 der Grundrechtscharta, Art. 10 EMDRK geschützt. | Haben die Heimleitung und die Angestellten Einfluss auf mein Asylverfahren? Quelle: auch nachzulesen bei: fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/FR_Bewohnerrechte.pdf

[33] Recht auf Informationsfreiheit wird unterstützt durch EU-Aufnahmerichtlinie in Art 5 Abs. 1 S.2

[34] Antidiskriminierungsberatung Brandenburg, Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften S.4, Dezember 2018

[35] Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät Sie kostenlos und vertraulich. Sie kann Ihnen auch dabei helfen, eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe zu finden: +49 (0) 30 18555-1855 (Mo 13-15, Mi und Fr 9–12 Uhr

[36] www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Beratung/Gefluechtete_und_Neuzugewanderte/Gefluechtete_node.html;jsessionid=78F57F5F0D220C0D6B-76FDDCBFCFD06.2_cid332

[37] Zwar besteht nach §4 und §6 ein deutlich eingeschränkter Zugang zur medizinischen Versorgung, chronische Erkrankungen werden beispielsweise ausgenommen. „Das AsylbLG ist wie jedes andere Gesetz auch verfassungskonform umzusetzen. Aus Art. 1, 2 und 20 GG (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Sozialstaatsprinzip), der ärztlichen Ethik und den Menschenrechten folgt dabei ein Behandlungsanspruch bei allen nach den hierzulande üblichen Standards“ (Georg Claasen, Flüchtlingsrat Berlin)

[38] Asylbewerberleistungsgesetz §§4,6

[39] Asylbewerberleistungsgesetz §2

[40] Nach der RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist im Artikel 21 festgelegt welche Personengruppen besonders Schutzbedürftig sind, darunter auch „Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“ In Artikel 22 heißt es weiter, dass dieser Besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen werden muss. Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren der Flüchtlinge und Folteropfer schlägt für die Feststellung niedrigschwellige Beratungsgespräche durch Fachpersonal vor. Nach Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) der EU, das auch in dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württembergs bestätigt wird (§5), werden insbesondere für die folgenden Personengruppen einen erhöhten Schutzbedarf festgestellt: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, ältere Menschen (d.h. Personen über 65 Jahren), Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

[41] auch nachzulesen bei : http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/FR_Bewohnerrechte.pdf

[42] (§130 StGB Volksverhetzung) https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Praxis_Rassistische_Straftaten_erkennen_und_verhandeln_Reader.pdf

[43] siehe auch „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.“ <https://www.bmfsfj.de/blob/116834/8115ef88038eb-2b10d7f6e1d95b6d96d/mindeststandards-fluechtlings-aktualisierte-fassung-juni-2017-data.pdf>

[44] siehe [43]

[45] Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Quelle: Antidiskriminierungsstelle der BRD

[46] siehe [45] und [40]

[47] Nach Auskunft des Flüchtlingsrat Baden-Württemberg
[48] auf das Niveau des § 1a Abs. 2 AsylbLG

Quellen

Vollstreckung oder Durchsuchung – vollzugsrechtliche Abgrenzungsfragen am Beispiel der Flüchtlingsabschiebung, Prof. Dr. Klaus Herrmann, Postdam * Betreibervertrag über die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung des Landes Baden-Württemberg, LEA Freiburg, Müllheimerstr.7, 79115 Freiburg * Ihre Rechte als Bewohner*in einer Sammelunterkunft für Geflüchtete in Berlin, Georg Classen * Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg * Schreiben des Regierungspräsidium Freiburg vom 16.11.2018 * Wohnung in Asylunterkünften, Ekkehard Hollmann, Asylmagazin 1-2/2003 * Asylgesetz (AsylG) § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten * Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden, Informationsverbund Asyl & Migration * Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten, Deutsches Institut für Menschenrechte 2018, Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften, Eingriffe Begrenzen, Einschränkungen verhindern, Antidiskriminierungsberatung Brandenburg/Opferperspektive e.V., Dezember 2018 * Humanistische Union Brief an RP Freiburg 18.02.2016 * Humanistische Union, Bewegungsprofile von Flüchtlingen in den LEA 13.06.2016 * Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26 Juni 2013 * Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften, Anne-Marlen Engler, Berlin, Asylmagazin 5/2018 * Die Rechtsberaterkonferenz, Pressemitteilung, Stuttgart 02.06.2018,

Rechtsberaterkonferenz warnt vor „AnkER-Zentren“ * Landeserstaufnahmestelle ab 2016 in Freiburg, Eine politische Auseinandersetzung mit der jetzigen Konzeption der Aufnahmestellen für Flüchtlinge in Deutschland, Januar 2015, Walter Schlecht, Aktion Bleiberecht Freiburg * Welche Befugnisse haben private Sicherheitsdienste? Zu finden im Internet unter ‚anwaltsauskunft.de/magazin...‘ * Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften, EJV gemeinnützige AG, Berlin * Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO vom 2.12.2008, zuletzt aktualisiert am 02.12.2018 * Verordnung des Integrationsministerium über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) * Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 vom 22. April 1954 * Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017, Deutsches Institut für Menschenrechte * Asylgesetz (AsylG) § 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen * Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom November 2016 * Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF, Oktober 2018 * Grundsätzliche Leitlinien und Regeln für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Freiburg, Lörracher Straße 6 (Hausordnung, Stand 01. April 2017) * <http://www.baff-zentren.org/eu-vernetzung/eu-richtlinien/>; <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>;

Adressen in Baden-Württemberg

An dieser Stelle der Broschüre werden
zusätzliche Informationen eingelegt.



Adressen aus den Städten
Karlsruhe, Heidelberg,
Mannheim, Tübingen,
Ellwangen, Sigmaringen
und Donaueschingen
entnehmen Sie bitte
dem Zusatzblatt.

Befragung in allen
Landeserstaufnahmeeinrichtungen
über Lebensbedingungen und
Grundrechtsverletzungen.

Zwischen Mai bis September 2019
befragen wir Bewohner*innen aus allen
Landeserstaufnahmeeinrichtungen.

Dazu gibt das *Antirassistische Netzwerk Baden-
Württemberg* und der *Flüchtlingsrat Baden-
Württemberg* einen Fragebogen heraus. Der
Fragebogen soll anonym ausgefüllt werden.
Befragt werden Bewohner*innen in Heidelberg,
Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Ellwangen,
Tübingen, Sigmaringen und Donaueschingen.

Wer sich an der Umfrage beteiligen
möchte sende bitte ein Mail an
info@stop-deportation.de



Deutsches Institut für Menschenrechte
Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten
Hendrik Cremer / Claudia Engelmann - Oktober 2018

In sehr dringenden Fällen können Sie unser Notruftelefon kontaktieren:

Tel. 0151 282 112 52

Tag X- Aktion (für Freiburg!)

Informieren Sie folgende Mail-Adresse über Abschiebungen aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung:

Tag-x@freiburger-forum.net

Kontakt nach einem ‚Transfer‘!

Sie können mit uns auch nach einem Transfer in eine Gemeinschaftsunterkunft Kontakt aufnehmen.

Kontaktaufnahme über facebook

<https://www.facebook.com/aktionbleiberecht/>

https://www.facebook.com/LEA-Watch-Freiburg-290210351688372/?ref=py_c

<https://www.facebook.com/AntiRaNetz/>

Kontaktaufnahme über WhatsApp

Siehe eingelegte Blätter S.49

Homepage

<https://www.aktionbleiberecht.de/>

<http://stop-deportation.de/>

<https://fluechtlingsrat-bw.de/>

<https://refugees4refugees.wordpress.com/>